

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
der Ev.-luth. Dreieinigkeits-Kirchengemeinde
Rhauderfehn

1.) Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2024

Leer, den 19.12.2023

Das Kirchenamt

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Rhauderfehn in Burlage, Langholt, Rhaude, Westrhauderfehn Untenende und 1. Südwieke.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung haben die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Trinitas-Kirchengemeinde Langholt, der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rhaude und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westrhauderfehn für die Friedhöfe in Burlage, Langholt, Rhaude, Westrhauderfehn Untenende und 1. Südwieke. folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des jeweiligen Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(4) Die genannten Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Urnenreihengrabstätte	
(a) Für 20 Jahre - je Grabstelle	175,00 €
(b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle	9,00 €
2. Wahlgrabstätte	
(a) Für 30 Jahre – je Grabstelle	465,00 €
(b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle	15,50 €
3. Urnenwahlgrabstätte	
(a) Für 20 Jahre - je Grabstelle	210,00 €
(b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle	10,50 €

- | | |
|---|------------|
| 4. Kinderwahlgrabstätte | |
| (a) Für 20 Jahre – je Grabstelle | 180,00 € |
| (b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle | 9,00 € |
| 5. Rasengrabstätte | |
| (inkl. Nutzungsgebühr, Grabpflege und FUG) | |
| (a) Für 30 Jahre – je Grabstelle | 2.040,00 € |
| (b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle | 68,00 € |
| 6. Urnenrasengrabstätte | |
| (inkl. Nutzungsgebühr, Grabpflege und FUG) | |
| (a) Für 20 Jahre – je Grabstelle | 1.110,00 € |
| (b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle | 56,00 € |
| 7. Rasengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage | |
| (inkl. Nutzungsgebühr, Grabpflege und FUG) | |
| (a) Für 30 Jahre – je Grabstelle | 1.855,00 € |
| (b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle | 62,00 € |
| (c) Zzgl. Grabplakette in Langholt | 200,00 € |
| 8. Urnenrasengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage | |
| (inkl. Nutzungsgebühr, Grabpflege und FUG) | |
| (a) Für 20 Jahre – je Grabstelle | 985,00 € |
| (b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle | 49,00 € |
| (c) Zzgl. Grabplakette in Langholt | 200,00 € |
| 9. Urnengrabstätte unter dem Baum in Langholt | |
| (inkl. Nutzungsgebühr, Grabpflege, Plakette und FUG) | |
| (a) Für 20 Jahre – je Grabstelle | 1.195,00 € |
| (b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle | 47,00 € |
| 10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung: | |
| a. eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
| b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. | |
| 11. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, die entsprechende Verlängerungsgebühr zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:	304,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	182,00 €

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Verwaltung, Instandhaltung, Grünpflege, Wasser und Strom

Für ein Jahr - je Grabstelle -:	19,00 €
------------------------------------	---------

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg:	227,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier:	136,00 €

V. Gebühr für die Pflege der umgewandelten Rasengräber

1. Sarggrabstätten je Jahr und Grabstelle:	35,00 €
2. Urnengrabstelle je Jahr und Grabstelle:	29,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Trinitas-Kirchengemeinde Langholt in der Fassung vom 01.01.2023, der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rhaude vom 04.04.2014 und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westrhauderfehn vom 15.09.2008 außer Kraft.

Ev.-luth. Trinitas-Kirchengemeinde Langholt

Langholt (Ort), 2.11.23 (Datum)

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Stefan Südhoff

Kirchenvorsteher:

Stefan Südhoff



Der Kirchenvorstand der KG Rhaude beschließt die FO und die FGO für die Friedhöfe in Burlage, Langholt, Rhaude, Westrhauderfehn Untenende und 1. Südwieke der Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Rhauderfehn in der vorgelegten Fassung.

Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung der Ev.-luth. Trinitas-Kirchengemeinde Langholt in der Fassung vom 01.01.2023, der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rhaude vom 02.06.2014 und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westrhauderfehn vom 18.05.2020 außer Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Rhaude

Rhaude (Ort), 12.12.23 (Datum)

Der Kirchenvorstand:




Vorsitzender:


Kirchenvorsteher

Der Kirchenvorstand der KG Westrhauderfehn beschließt die FO und die FGO für die Friedhöfe in Burlage, Langholt, Rhaude, Westrhauderfehn Untenende und 1. Südwieke der Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Rhauderfehn in der vorgelegten Fassung.

Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung der Ev.-luth. Trinitas-Kirchengemeinde Langholt in der Fassung vom 01.01.2023, der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rhaude vom 02.06.2014 und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westrhauderfehn vom 18.05.2020 außer Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Westrhauderfehn

Westrhauderfehn (Ort), 11.12.2023 (Datum)

Der Kirchenvorstand:



Vorsitzender:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.

Kirchenvorsteher

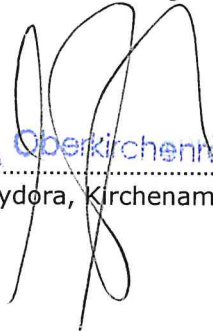
A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Krausig'.

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung und Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Rhaderfehn vom 15.11.2010 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leer, den

14/12/23

L. S.



Oberkirchenrat

(Wydora, Kirchenamtsleiter)

